

brecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233 vom 16. Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

Referent D. Gross: Es ist nichts von der Deputation dabei bemerkt.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe also zu fragen: ob die Kammer §. 9 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 10.

Gleichgestalt wie nach §. 9 ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächstfolgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei einem Jahre gleichzuachten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächst höhern Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17 getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

Präsident v. Carlwiz: Es ist auch zu §. 10 nichts erinnert. Ich habe also zu fragen: ob §. 10 des Entwurfs angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross: Das Deputationsgutachten sagt nun:

Zu

§. 9 und 10

fand sich die Deputation nicht veranlaßt, eine Bemerkung zu machen, dagegen beantragt sie, mit Hinweisung auf den oben unter VII. aufgestellten Grundsatz und die dazu gegebenen Motive, hier folgenden

§. 10 b.

einzuschalten:

Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niedern Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höhern Grades auferlegt war.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation schlägt uns also vor, einen Paragraphen mit der Aufschrift: „§. 10 b.“ aufzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Paragraphen mit den Worten: „Wenn auf — — auferlegt war“ (s. vorstehend) aufnehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross:

§. 11.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur in so weit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

Urkundlich u.

Referent D. Gross: Es ist hierzu nichts erinnert, vielmehr rath die Deputation an, den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Präsident v. Carlwiz: Es ist dazu nichts erinnert. Ich frage die Kammer: ob sie §. 11 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Es würde nun über diesen Theil unserer heutigen Vorlage die Abstimmung durch Namensaufruf einzutreten haben. Um jedoch die Herren Staatsminister eines zweimaligen Abtretens zu überheben, wird es besser sein, wenn ich diese Abstimmung noch aussehe, bis wir den andern Theil berathen haben, werde aber dann zwei Fragen durch Namensaufruf hinter einander stellen.

Referent D. Gross: Es ist dem Allerhöchsten Decrete noch eine Beilage unter C. beigelegt. Sie lautet:

Die in dem Gesetze u. enthaltenen Bestimmungen sind in der Regel auch gegen Militairpersonen in Anwendung zu bringen.

Insonderheit gilt dasjenige, was in §. 3 des gedachten Gesetzes über das gegenseitige Geltungsverhältniß der Arbeitshausstrafe und der Zuchthausstrafe zweiten Grades festgesetzt worden ist, auch von den diesen beiden Strafarten nach §. 48, 2 und 3 des Militairstrafgesetzbuchs gleichstehenden Militairstrafen. Es dürfen jedoch, wenn Militairarbeitsstrafen ersten und zweiten Grades, oder Festungsarreststrafen verschiedener Grade zusammentreffen, dieselben nur in so weit neben einander ausgesprochen oder nach einander vollstreckt werden, als nicht die in §. 29 des Militairstrafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften entgegenstehen.

Tritt Beideres ein, so ist den Bestimmungen in §§. 50 und 51 des Militairstrafgesetzbuchs nachzugehen.

Die successive Verbüßung zusammentreffender verschiedenartiger Freiheitsstrafen findet auch dann keine Anwendung, wenn Militairarbeitsstrafe oder Festungsarrest irgend eines Grades oder auch verschiedener Grade mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe zusammentrifft, vielmehr ist in solchem Falle entweder

- a) so fern dies nach §§. 29 und 52 des Militairstrafgesetzbuchs zulässig, die mitverwirkte Arbeitshausstrafe in eine Militairstrafe, und zwar, so weit thunlich, in die ihr gesetzlich gleichstehende, oder
- b) im entgegengesetzten Falle die mitverwirkte Militairarbeitsstrafe oder Festungsarreststrafe in die ihr gleichstehende gemeine Strafe umzuwandeln und darauf zu erkennen.

Bei dem Zusammentreffen von Arreststrafen verschiedener Grade — Militairstrafgesetzbuch §. 21, 23 und 25 — ist der Grundsatz der successiven Strafverbüßung ebenfalls in Anwendung zu bringen, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§. 29 und 50 flg. des Militairstrafgesetzbuchs, und so viel den einfachen Arrest und die ihm gleichstehende Gefängnißstrafe betrifft, unter Fortdauer der in §. 53 des gedachten Gesetzbuchs enthaltenen Ermächtigung.

In Folge des in dem Gesetze u. festgestellten gegenseitigen Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten tritt für die in den §§. 19 und 21 des Militairstrafgesetzbuchs bezeichneten Vollstreckungsarten der Militairarbeitsstrafe ersten Grades und des strengen Arrests eine Aenderung in so weit ein, daß die daselbst angegebene warme Speise den Militairstrafarbeitern ersten Grades je drei Tage nach einander und bei Verbüßung des strengen Arrests einen Tag um den andern verabreicht, auch die §. 19